

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen

vom 26. Februar 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 03/2021, S. 102)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m.§ 66 Abs. 1 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 09.09.2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 04. Februar 2021, Az.: 03/02/11/03/01/080/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Gemeinsame Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen an der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 20.09.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 12/2017, S. 341), geändert mit der Ordnung vom 09. Oktober 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2020, S. 76) sowie mit der Ordnung vom 31.08.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 8/2020, S. 397) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 zu erbringen. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie. Abweichungen hiervon regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.“

### **Artikel 2**

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 26.02.2021

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Immanuel Ott